



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 293/19

vom
12. Februar 2020
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung u.a.

hier: Antrag des Angeklagten auf Außervollzugsetzung des Haftbefehls

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 2020 beschlossen:

Der Antrag des Angeklagten M. auf Außervollzugsetzung des Haftbefehls des Amtsgerichts Traunstein vom 13. April 2018 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten M. wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Führen einer Schusswaffe, Wohnungseinbruchdiebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung, gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Sachbeschädigung sowie Unterschlagung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet und eine Einziehungsanordnung getroffen.
- 2 Auf die zu Ungunsten des Angeklagten geführte Revision der Staatsanwaltschaft hat der Senat durch Urteil vom 19. Dezember 2019 das angefochtene Urteil hinsichtlich zweier Tatkomplexe im Schuldspruch mit den zugehörigen Feststellungen sowohl zu Lasten als auch zu Gunsten des Angeklagten (§ 301 StPO) aufgehoben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
- 3

